

# Verlängern Sie *jetzt* die Mitversicherung Ihres Kindes

Wenn im Herbst wieder die Schule oder das Studium beginnt, ist es Zeit an die Mitversicherung der Kinder zu denken. Denn bis 30. November 2008 müssen alle Bestätigungen für SchülerInnen und StudentInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei der BVA eingelangt sein. *Text: Dr. Johannes Trauner*

**G**rundsätzlich sind Kinder ab dem Tag der Geburt bei beiden Elternteilen als anspruchsberechtigte Angehörige mitversichert. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitversicherung unter besonderen Voraussetzungen bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiterhin möglich, wenn sich der Nachwuchs in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

## Schul- oder Berufsausbildung und Studium

Für Kinder, die ein außerordentliches Studium oder ein Auslandsstudium betreiben beziehungsweise eine Schul- oder Berufsausbildung an einer Einrichtung, wie einer AHS oder einer BHS, absolvieren, gilt der Bezug der Familienbeihilfe als Bestätigung zur weiteren Anspruchsberechtigung. Sollte keine Familienbeihilfe bezogen werden, so ist entweder eine Inskriptionsbestätigung oder eine Schulbesuchsbestätigung, die mindestens 20 Unterrichtsstunden umfasst, vorzulegen.

**1. Studienabschnitt:** Beginnt das Kind im Herbst ein Studium, so ist die Inskriptionsbestätigung sowie der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe bis spätestens 30. November 2008 an die zuständige Landes- oder Außenstelle der BVA zu senden. Für jedes weitere Studienjahr ist wiederum die Bestätigung über die gewährte Familienbeihilfe bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Besteht für das Kind kein Anspruch auf Familienbeihilfe, muss eine Bestätigung über den Studienerfolg erbracht werden. Dieser muss positiv abgelegte Prüfungen im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung beziehungsweise des ersten Rigorosums innerhalb des letzten Studienjahres beinhalten. Kann dieser Leistungsnachweis, beispielweise aufgrund schwerer Krankheit, Mutterschaft oder Präsenzdienst, nicht erbracht werden, so sollte man sich unverzüglich mit der zuständigen Landes- oder Außenstelle in Verbindung setzen, um eine etwaige Mitversicherung auch unter diesen Umständen aufrecht erhalten zu können.

**2. und 3. Studienabschnitt:** Auch im zweiten und dritten Studienabschnitt gilt grundsätzlich der Bezug der Familienbeihilfe als Nachweis für die Aufrechterhaltung der Mitversicherung des studierenden Kindes. Besteht jedoch kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe, so sollte einerseits eine Kopie des Zeugnisses der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums beim Medizinstudium und andererseits die Fortsetzungsbestätigung eingereicht werden. Ein etwaiger Leistungsnachweis ist ab dem zweiten Studienabschnitt nicht mehr erforderlich. Für Studierende an einer Fachhochschule gilt ebenfalls die Inskriptionsbestätigung als Nachweis.

## Besonderheiten

- Jugendliche, die an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, können ebenfalls bei der BVA anspruchsberechtigt bleiben, wenn sie Unterlagen vorlegen, die die Teilnahme und die Dauer des Programmes bestätigen.
- Für Studierende, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine Mitversicherung bei der BVA bei einem Elternteil nicht mehr möglich. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine freiwillige Versicherung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse abzuschließen.
- Wird die Schul- oder Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres beendet und besteht ab diesem Zeitpunkt eine sogenannte Erwerbslosigkeit, so ist eine weitere Anspruchsberechtigung für längstens 24 Monate möglich.
- Während Ferial- oder Studentenjobs – auch kurzfristige – führt die eigene Pflichtversicherung stets zu einer Aufhebung der Angehörigeneigenschaft. Ob eine Schul- und Berufsausbildung oder das Studium nach der allenfalls kurzfristigen Pflichtversicherung fortgesetzt wird, hat der Studierende jedenfalls nachzuweisen. Der moderne sehr kurzfristige Datenaustausch führt dazu, dass im Falle einer Leistungsanspruchnahme mit der e-card bei Nichtmelden der Fortsetzung des Studiums die e-card keinen Leistungsanspruch ausweist.
- Die Beendigung des Studiums beziehungsweise der Schul- und Berufsausbildung oder der Beginn einer Erwerbstätigkeit ist der BVA binnen zwei Wochen bekannt zu geben.

Für weitere Informationen zur Mitversicherung eines Kindes stehen die MitarbeiterInnen der BVA in der jeweils zuständigen Landes- und Außenstelle unter der Telefonnummer 05 04 05 gerne zur Verfügung. Ausführlichere Information zu diesem Themenbereich findet man auch im Internet unter [www.bva.at](http://www.bva.at).